

LEISTUNGSBESCHREIBUNG (TEIL II)

**Vergabeverfahren der Stadt Dessau-Roßlau
Transport und Entsorgung von Restabfällen (Los 1) und
Sperrmüll (Los 2)
für die Zeit vom 01.06.2026 bis 31.05.2034**

A. Grundlegende Angaben zu den Leistungsgegenständen

Anforderungen an die Erbringung der Leistungen lassen sich ergänzend zu den Bewerbungsbedingungen (Teil I) der nachfolgenden Leistungsbeschreibung sowie dem Entwurf des Entsorgungsvertrages (in Teil IV) entnehmen.

I. Zusammenfassung des Leistungsspektrums

Ausgeschrieben werden die Leistungen der Übernahme, des Transports und die Verwertung/Behandlung von Restabfällen (Los 1) und Sperrmüll (Los 2).

Der Begriff „Entsorgung“, wie er hier und in den weiteren Vergabeunterlagen verwendet wird, schließt folgendes Leistungsspektrum ein.

- die **Übernahme** der jeweiligen Abfälle an der Umladestation der Stadtpflege auf dem Betriebsgelände der Abfallentsorgungsanlage in der Polysiusstr. 2 im Stadtteil Dessau
- deren **Transport** zur vorgesehenen (Vor)Behandlungsanlage
- die **Behandlung/Verwertung** der Abfälle in den vom Bieter benannten, genehmigten Abfallbehandlungsanlage(n) als auch
- die **weitergehende Behandlung** (Verwertung und/oder Beseitigung) aller aus der vorgesehenen Behandlung resultierenden Teilströme sowie
- der dabei entstehenden Behandlungsprodukte (Anlagen-**Output**) einschließlich
- aller sonstigen in diesem Zusammenhang erforderlichen Leistungen (z. B. zusätzliche Transportleistungen zu etwaigen weiteren Behandlungsanlagen etc.)
- jeweils in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und behördlichen Genehmigungen
- sowie nach näherer Maßgabe dieser Leistungsbeschreibung (Teil II) und des Entsorgungsvertrages (Teil IV).

Dem Auftragnehmer obliegen also pro Los alle erforderlichen Schritte von der Übernahme der Abfälle auf dem Gelände des Eigenbetriebes bis zum Abschluss der Behandlung/ Verwertung der Abfälle im Sinne der Beendigung der Abfalleigenschaft.

II. Entsorgungsgebiet

Die zu entsorgenden Abfälle (Restabfälle in Los 1 sowie Sperrmüll in Los 2) stammen aus dem Gebiet der Stadt Dessau-Roßlau. In diesem Gebiet waren zum Stichtag 31.08.2024 79.827 Menschen mit ihrem Hauptwohnsitz und 81.857 Einwohner mit ihrem Haupt- und Nebenwohnsitz gemeldet.

Das Gebiet umfasst eine Fläche von 245 km². Es ist eine vergleichsweise dichte Besiedelung zu verzeichnen.

Die Stadt Dessau-Roßlau ist zentral in Sachsen-Anhalt, zwischen den weiteren Schwerpunktregionen Magdeburg, Halle und Wittenberg, gelegen.

Die Entfernung zu Magdeburg und Halle beträgt jeweils 50 km, nach Wittenberg sind es 35 km. Die Stadt Dessau-Roßlau ist durch die Anschlussstellen Dessau-Ost und Dessau-Süd an die A 9 (Berlin – Nürnberg) angebunden. Über die A 9 besteht auch eine Verbindung zur A 14 nach Dresden. Die B 184 verbindet die Stadt Dessau-Roßlau mit Magdeburg und Leipzig. Die B 185 führt östlich nach Oranienbaum und westlich nach Köthen.

Dessau-Roßlau verfügt über einen Flugverkehrslandeplatz, der in 5 km Entfernung vom Zentrum im Industrie- und Gewerbegebiet liegt. Bis zum nächsten internationalen Flughafen in Leipzig-Halle sind es 50 km. Zu dem internationalen Flughafen in Berlin sind es ca. 100 km.

III. Vertragslaufzeit

Leistungsbeginn ist für beide Lose der

01.06.2026.

Die Leistungen sollen mindestens **bis zum 31.05.2034** erbracht werden, wobei der Stadt Dessau-Roßlau nach Maßgabe des Entwurfes für die Entsorgungsverträge (in Teil IV) eine Option zur einseitigen Verlängerung des jeweiligen Vertrages bis zum 31.05.2035 zusteht. Die Mindestlaufzeit des jeweiligen Vertrages erstreckt sich daher auf den Zeitraum vom 01.06.2026 bis 31.05.2034 (und damit auf acht Jahre).

IV. Rechtliche Rahmenbedingungen für die Leistungserbringung

Der jeweilige Auftragnehmer hat während der gesamten Zeit der Beauftragung die rechtskonforme, den gesetzlichen und untergesetzlichen Anforderungen sowie Genehmigungen entsprechende Entsorgung der von ihm zum

Transport übernommenen Abfälle sicherzustellen. Er hat diesbezüglich rechtliche Entwicklungen zu verfolgen und Änderungen unaufgefordert zu beachten und umzusetzen.

Er hat dafür zu sorgen, dass bestehende Genehmigungen aufrechterhalten werden, nötigenfalls hat er deren Verlängerung zu beantragen und die dafür erforderlichen Anforderungen sicherzustellen bzw. die Einholung von möglicherweise zusätzlich erforderlich werdenden behördlichen Genehmigungen zu gewährleisten.

Zu den einschlägigen rechtlichen Grundlagen der Leistungserbringung gehören insbesondere das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) des Bundes und das Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) sowie das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) und die auf der Grundlage dieser Gesetze erlassenen Verordnungen und einschlägigen technischen Richtlinien in der jeweils geltenden Fassung.

Sollten an die Stelle der derzeit geltenden Gesetze und weiteren Vorschriften, insbesondere an die Stelle des derzeit geltenden Kreislaufwirtschaftsgesetzes, andere Vorschriften treten, wird die vorgesehene Beauftragung dadurch grundsätzlich nicht berührt, so lange diese die Leistungserbringung in der vorgesehenen Form weiterhin zulassen.

Der jeweilige Auftragnehmer ist ferner verpflichtet, eine fortlaufende Qualitätssicherung der Entsorgungsleistungen zu gewährleisten.

Über die spezifisch für die Behandlung der Abfälle einschlägigen Rechtsvorschriften hinaus hat sich der Auftragnehmer im Hinblick auf alle weiteren rechtlichen Anforderungen während der gesamten Vertragslaufzeit gesetzestreu zu verhalten. Insbesondere gehört dazu auch, dass er die Bestimmungen des Arbeitnehmerentsendegesetzes einschließlich gesetzlicher Vorgaben zu Mindestlöhnen einzuhalten und den bei der Leistungserbringung eingesetzten Arbeitnehmern entsprechende Bedingungen zu gewähren hat.

B. Einzelheiten zum Leistungsspektrum des Loses 1: Verwertung von Restabfall

I. Begriff der zu entsorgenden Restabfälle

1. Allgemein

Der in den Vergabeunterlagen verwendete Begriff „Restabfall“ (zum Teil auch als „Restmüll“ bezeichnet) umfasst die Abfallarten Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbeabfall, die der Stadt Dessau-Roßlau in ihrer Eigenschaft als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger aus ihrem Gebiet überlassen werden. Das als Restabfall nachfolgend bezeichnete Gemisch enthält überdies Abfallarten, die in der untenstehenden Tabelle aufgelistet und mit den für deren getrennte Entsorgung geltenden Schlüsselnummern versehen sind.

Hauptsächlich sind darunter die von den privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen als Hausmüll überlassenen Abfälle, die über von der Stadt zugelassene Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 120 Litern, 240 Litern und 1.100 Litern erfasst werden, zu verstehen.

Aufgrund der bisherigen Erfahrung lässt sich nicht ausschließen, dass sich im Hausmüll auch spitze und scharfe Gegenstände befinden (bei isolierter Überlassung solcher Fraktionen Abfallschlüssel 18 01 01), die z. B. als Spritzen bei Diabetikern im Haushalt anfallen. Die Restabfälle werden als Gemisch dem Auftragnehmer jedoch unter der AVV-Schlüssel-Nr. 20 03 01 übergeben.

Hausmüll wird im Gebiet der Stadt Dessau-Roßlau vom Eigenbetrieb Stadtpflege (hier Auftraggeber) ausschließlich über Pressfahrzeuge eingesammelt und in der Umladestation der Stadtpflege auf dem Betriebsgelände der Abfallentsorgungsanlage in der Polysiusstr. 2 in die dortige Halle entladen. Die Abfälle sollen dort vom Auftragnehmer zu Zwecken des Transports in die von ihm vorgesehene (Vor-)Behandlungsanlage übernommen werden. Zudem befindet sich auf dem Anlagengelände noch eine Annahmestelle für Kleinanlieferungen/ Direktanlieferungen.

Außerdem fallen unter die als „Restabfälle“ ausgeschriebenen Abfallmengen die unten aufgeführten damit vermischten Materialien wie Straßenkehricht.

Insgesamt ist auch mit folgenden Abfallarten im Restabfall zu rechnen (diese Abfälle werden an der Umladestation also nicht getrennt übergeben, sondern sind Bestandteil des Gemischs „Restabfall“):

AVV	Abfallbezeichnung
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt; hier: Styropor, HBCH-Gehalt <1.000 mg/kg
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)
19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle
20 03 03	Straßenkehricht
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle (hier: Biofiltermaterial aus der Bioabfallvergärungsanlage)

Den Bietern steht es frei, die Beschaffenheit der zu entsorgenden Restabfälle, einschließlich der bei der Umladung angewandten Technologie an der Umladestation in Augenschein zu nehmen und ggf. auf ihre Kosten Heizwertanalysen anfertigen zu lassen, sofern sie dies für erforderlich halten.

2. Biofiltermaterial

Zum Leistungsspektrum und zum Begriff des Restabfalls im Sinne der Beschreibung gehört insoweit auch die Übernahme und Verwertung des sog. Biofiltermaterials aus der Bioabfallbehandlungsanlage (Vergärungsanlage) der Stadt bei Bedarf. Es wird im Vertragszeitraum einmalig mit dem punktuellen Anfall einer Menge von rund 300 Mg gerechnet, die unmittelbar nach Benachrichtigung durch die Stadt vom Auftragnehmer abzuholen ist. Dieses Material soll thermisch in derselben Anlage verwertet wie die Restabfälle. Daher zählt es auch zum Leistungsspektrum Restabfall.

3. Radioaktive Abfälle

Dem Auftraggeber ist bekannt, dass in einigen Müllverbrennungsanlagen stationäre Strahlungs-Messeinrichtungen (zur Ermittlung radioaktiver Strahlung) installiert sind und Anlieferungen insofern auf Radioaktivität überprüft werden. Insofern sei darauf hingewiesen, dass trotz der Bemühungen des Auftraggebers, durch entsprechende Öffentlichkeitsarbeit auf die Reduzierung radioaktiver Bestandteile im Restabfall hinzuwirken, (insb. aus Privathaushalten) gelegentlich ein solches Vorkommen im Restabfall zu verzeichnen ist.

Sollte es aufgrund solcher gemessenen Strahlungswerte erforderlich werden, dass die vom Auftragnehmer übernommenen Container mit Abfällen zunächst zwischengelagert werden (nach der Erfahrung des Auftraggebers werden diese auf dem Gelände der Verwertungsanlage abgestellt, bis eine Messung einen unbedenklichen Strahlungswert ergibt), übernimmt der Auftraggeber die durch einen entsprechenden Stillstand bzw. die Dauer, während der der entsprechende Container nicht genutzt werden kann, bedingten Kosten des Auftragnehmers.

Hierfür hat der Bieter im Angebotsvordruck einen entsprechenden Preis pro „Stillstandstag“ der entsprechenden Lieferung bzw. des entsprechenden Containers anzubieten, der nach Maßgabe von Ziff. 13 der Bewerbungsbedingungen Eingang in die Angebotswertung findet. Der Auftraggeber geht aktuell davon aus, dass ein solcher Fall bis zu drei Mal im Jahr vorkommt, es können aber auch mehr oder weniger Fälle sein. Eine genaue Prognose kann an dieser Stelle nicht abgegeben werden.

Der Auftragnehmer hat mindestens täglich Messungen am Container durchzuführen um zu kontrollieren, ob diese (für die Verwertung ausreichend) abgeklungen sind. Nachweise über die erste und die letzte vorgenommene Messung pro Container mit erhöhten Werten sind der entsprechenden Rechnung, mit der die Standzeit für den Container bzw. die „Stillstandszeit“ geltend gemacht wird, beizufügen.

4. Abfälle mit langen Kanten

Es können im Restabfall durchaus vermehrt Gegenstände mit einer Kantenlänge von über 250 mm vorkommen. In der Vergangenheit führte dies teilweise dazu, dass diese Bestandteile des Restabfalls eine für einige Anlagen

zu hohe Kantenlänge aufwiesen, um unvorbehandelt/ ohne weitere Zerkleinerung in der betreffenden Anlage verwertet werden zu können (z.B. wegen der Dimensionierung des Aufgabetrichters).

Es wurde dann so verfahren, dass noch auf dem Gelände der Stadtpflege die Bestandteile mit der entsprechenden Kantenlänge durch Mitarbeitende der Stadtpflege aussortiert und in einem separaten Container gesammelt wurden. Diese wurden dann separat einer Verwertung zugeführt.

Der Auftraggeber möchte bei der gegenständlichen Ausschreibung vermeiden, dass im **Nachhinein** Zusatzkosten für entsprechende Zusatzbehandlungen /Zerkleinerungen oder Transporte in andere Anlagen anfallen.

Daher ist von den Bietern schon im Vorhinein, d.h. im Rahmen der Angaben zur technischen Ausrüstung (vgl. Formular 8), anzugeben, ob bei der von ihnen eingesetzten Anlage Längen-/ Größenbegrenzungen bei der Annahme der ausschreibungsgegenständlichen Abfälle bestehen.

Etwaige dann erforderliche Kosten für separate Bereitstellungen und die Organisation und Übernahme der Kosten für Zusatzleistungen (wie separate Abholungen , eine gesonderte Entsorgung, Miete für einen Container) sind vom Auftragnehmer zu kalkulieren. Die gesonderte und eigens vergütete Vorgehensweise entbindet ihn nicht von der Pflicht zur Abnahme und der Verwertung dieser Abfälle. Die hierfür ggf. anfallenden Zusatzkosten sind als Sonderposten an der entsprechenden Stelle im Angebotsvordruck (Pos. 3) einzutragen.

In den Jahren 2022 bis 2024 belief sich die Menge an Restabfall, die aufgrund einer zu hohen Kantenlänge separat entsorgt werden musste, auf etwa 55 – 60 t/a, was zu etwa 16 – 18 (separaten) Abholungen pro Jahr führte.

Es folgt eine Übersicht über einige Gegenstände, die in der Vergangenheit aufgrund ihrer Maße vor dem Abtransport aussortiert wurden:

Beschreibung des Gegenstands	Maße
Kunststofffenster	ca. 2,00 x 2,50 m
Lamellenplatten	ca. 1,20 x 4,00 m

PVC-Rohre	ca. bis 3 m
Badewanne PVC	ca. 1 x 0,8 x 2,20 m
Mülltonne	ca. 1,20 x 1,50 x 1,00 m
IBC	ca. 1,20 x 0,8 x 1,0 m
Sandwichplatten	ca. 1,10 x 3 m
Planen, diverse Kunststoffteile...	

II. Menge der zu entsorgenden Restabfälle

Die vom Auftragnehmer während des Vertragszeitraumes voraussichtlich zu entsorgenden Restabfallmengen pro Jahr i.S. von Ziff. I werden unverbindlich auf 12.900 Mg/a bis zu 14.500 Mg/a eingeschätzt.

Anlage 1 zur Leistungsbeschreibung enthält eine Übersicht dazu, welche Mengen

- an Rest- und Sperrabfall in den Jahren 2018 bis 2024 der Stadt Dessau-Roßlau pro Jahr überlassen wurden
- sowie welche Prognose der insgesamt abzugebenden Abfallmengen in den Jahren 2026 bis 2034 derzeit angestellt wird.

Anlage 2 zur Leistungsbeschreibung enthält für die Jahre 2022 bis 2024 eine Übersicht darüber, welche Mengen an Restabfall der Stadt je Monat in diesen drei Jahren überlassen wurden. Auch künftig können sich die monatlich überlassenen Mengen in etwa in diesem Umfang bewegen.

Die Vergabestelle weist darauf hin, dass die Restabfälle nicht in gleichmäßigen Tages-/ Wochen- bzw. Monatsmengen zur Übernahme durch den Auftragnehmer anfallen. Deshalb können sich bei den täglichen, wöchentlichen und monatlichen Mengen Abweichungen ergeben. Der Auftragnehmer hat die werktägliche Übernahme der Mengen sicherzustellen.

III. Übernahme der Restabfälle und Transport

Die Restabfälle sind vom künftigen Auftragnehmer an der von der Stadt bestimmten Übergabestelle, der Abfallumladestation der Stadtpflege auf dem Betriebsgelände der Abfallentsorgungsanlage in der Polysiusstr. 2 im Stadtteil Dessau (kurz: Uladestation), zu übernehmen, die im Südwesten der Stadt Dessau-Roßlau gelegen und 2005 errichtet worden ist. Die Gegebenheiten an der Uladestation des Auftraggebers können die Bieter nach Voranmeldung vor Angebotsabgabe in Augenschein nehmen.

Der Transport der Abfälle von dieser Uladestation bis zur (Vor-)Behandlungsanlage ist demgemäß Bestandteil der ausgeschriebenen Leistung des künftigen Auftragnehmers.

Der Auftragnehmer hat sich bei der Übernahme von Abfällen auf dem Gelände der Uladestation so zu verhalten, dass die Sicherheit und Ordnung sowie der dortige Betriebsablauf nicht gestört werden und andere Personen und Sachwerte nicht geschädigt oder gefährdet werden.

Das Gelände darf nur auf den dort vorgesehenen und gekennzeichneten Wegen und Flächen befahren werden. Für das Befahren gelten die Vorgaben der StVO. Entsprechende Weisungen des Personals der Stadt haben Vorrang vor Verkehrszeichen. Dem Auftragnehmer ist der Aufenthalt auf der Anlage nur solange gestattet, wie dies zur Umladung und Verwiegung der Abfälle erforderlich ist.

Auf dem Gelände der Übernahmestelle ist die problemlose Befahrbarkeit mit vom Auftragnehmer eingesetzten Transportfahrzeugen gewährleistet, soweit diese eine Abmessung von bis zu bzw. maximal

18.000 mm	Länge
2.500 mm	Breite und
4.000 mm	Höhe (im geschlossenen Zustand)

aufweisen. Die vom Auftragnehmer eingesetzten Fahrzeuge für die Übernahme der Abfälle müssen daher die vorgenannten Bedingungen erfüllen.

Das zulässige Gesamtgewicht dieser Fahrzeuge darf 40.000 kg nicht überschreiten.

Die Abfälle sind im überdachten Bereich vor der Halle, die sich an der Uladestation befindet, zu übernehmen. Der dortige Bereich der Uladestation

ist für den Einsatz der genannten Transportfahrzeuge geeignet und verfügt hierfür über eine ausreichende Rangierfläche sowie über eine ausreichende Fläche zur Umladung in entsprechende Fahrzeuge.

Die Betriebsorganisation der Stadt auf der Umladestation ist auf eine schnelle und umgehende Beladung der vom Auftragnehmer eingesetzten Fahrzeuge mit den zu übernehmenden Abfällen eingerichtet.

Die Fahrer der vom Auftragnehmer eingesetzten Transportfahrzeuge werden vom Betriebspersonal der Umladestation entsprechend eingewiesen. Die Stadt trägt insoweit die Verantwortung für die ordnungsgemäße Beladung der Fahrzeuge des Auftragnehmers.

Die vom Auftragnehmer zu übernehmenden Restabfälle werden von den Mitarbeitern des Auftraggebers durch einen Umschlagbagger vom Typ Sennebogen 340G, der mit einer 2,7 m³ Schaufel mit Niederhalter ausgestattet ist, auf die Fahrzeuge geladen.

Den Bietern steht es frei, die Örtlichkeiten der Umladestation in Augenschein zu nehmen und zu diesem Zweck einen Besichtigungstermin zu vereinbaren.

Der Auftragnehmer kann das Gelände in der Zeit von Montag bis Freitag jeweils in der Zeit von 08:00 Uhr bis 15:00 Uhr, samstags bei Bedarf von 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr befahren. Die von der Stadt erfassten Restabfälle werden während dieser Zeit in Transportfahrzeuge des Bieters umgeladen, soweit diese die Anforderungen nach dieser Leistungsbeschreibung im Übrigen einhalten.

Fällt ein gesetzlicher Feiertag auf einen Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag oder Freitag, können die Restabfälle an dem auf den Feiertag folgenden Sonnabend in der Zeit von 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr umgeladen werden.

Der Auftragnehmer trägt die Verantwortung für die Kontrolle der zu übernehmenden Restabfälle auf Bestandteile, deren Behandlung zu einer Beeinträchtigung der eingesetzten Funktionstüchtigkeit der Behandlungsanlage(n) oder von Teilen dieser Anlage(n) führen kann.

Enthält der Restabfall derartige Bestandteile, so kann der Auftragnehmer diesen nur im unmittelbaren örtlichen und zeitlichen Zusammenhang mit der Übernahme an der Umladestation zurückweisen.

Im Übrigen gehen die Abfälle mit dem Beladen auf die Fahrzeuge des Auftragnehmers oder des von ihm beauftragten Unterauftragnehmers in dessen Besitz und Eigentum über.

Die auf der Umladestation geltende Benutzerordnung der Stadtpflege Dessau-Roßlau in der jeweils geltenden Fassung ist zu beachten (vgl. Anlage 4).

Die Abfälle sind wie dargestellt grundsätzlich an der Umladestation der Stadt zu übernehmen. Sollte aus derzeit nicht absehbaren Gründen eine Übergabe der Abfälle an der Umladestation nicht möglich sein, wird dies von der Stadt dem Auftragnehmer umgehend angezeigt. Die Stadt sichert in diesem Fall zu, eine Umladestation in der Nähe, möglichst im Stadtgebiet zur Übergabe der Abfälle zu benennen. Die Wahrscheinlichkeit eines Ausfalls der Umladestation wird von der Stadt als gering eingeschätzt.

Mehrkosten, die dem Auftragnehmer in einem solchen, sehr unwahrscheinlichen Fall, durch einen etwaigen längeren Transport zur Behandlungsanlage entstehen, dürften nach Einschätzung der Vergabestelle gering ausfallen, daher kann der Auftragnehmer in einem solchen Fall keine Mehrvergütung verlangen.

IV. Verwiegung der Restabfälle an der Umladestation

Die Fahrzeuge des Auftragnehmers werden jeweils vor und nach der Beladung mit den Restabfällen bzw. deren Übernahme in die Transportfahrzeuge des Auftragnehmers durch die Stadt vor Ort verwogen (Differenzwiegung). Hierfür stehen auf dem Gelände der Umladestation zwei von der Stadt betriebene Fahrzeugwaagen bereit, von denen regelmäßig mindestens eine verfügbar / benutzbar ist. Der Auftragnehmer trägt die Kosten der Verwiegung. Die Höhe der Kosten der Verwiegung bestimmt sich nach Maßgabe der jeweils gültigen Abfallgebührensatzung der Stadt. Sie betragen derzeit 5,- € pro Verwiegungsvorgang.

Nach der Rückverwiegung der Fahrzeuge wird dem Kraftfahrer des Auftragnehmers ein Wiegeschein ausgehändigt. Die Wiegescheine bilden die Voraussetzung für die Abrechnung der Leistung.

Der Wiegeschein enthält folgende Angaben:

- Bezeichnung des Unternehmens, welches die Abfälle übernimmt
- Nummer des Wiegescheins

- Kfz-Kennzeichen des die Abfälle übernehmenden Fahrzeuges
- Datum der Übernahme der Abfälle
- Uhrzeit der Hin- und Rückwiegung
- Abfallart mit Abfallschlüsselnummer
- Gewicht des beladenen Fahrzeuges (Bruttogewicht)
- Gewicht des unbeladenen Fahrzeuges (Taragewicht)
- Gewicht des übernommenen Abfalls (Nettogewicht)

Die Gewichtsangaben werden auf zwei Stellen nach dem Komma ausgewiesen. Der Wiegeschein ist vom Waagepersonal der Stadt an der Umladestation sowie vom Kraftfahrer des Auftragnehmers zu unterschreiben.

V. Behandlung der Restabfälle

Für die weitere Behandlung der Restabfälle durch den Auftragnehmer wird kein spezifisches technisches Verfahren vorgegeben.

Die Behandlung der Restabfälle einschließlich der weitergehenden Verwertung und/oder Beseitigung aller aus der vorgesehenen Behandlung resultierenden Teilströme sowie der dabei entstehenden Behandlungsprodukte (Anlagen-Output) und aller sonstigen in diesem Zusammenhang erforderlichen Leistungen hat aber jedenfalls in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und behördlichen Genehmigungen zu erfolgen.

Im Zuge der Vertragsdurchführung ist bei der Behandlung der Restabfälle insbesondere das KrWG in der aktuellen Fassung zu beachten.

Für den Transport sowie für etwaige erforderliche Logistikleistungen im Nachgang zur Verwertung (Weitertransport Output etc.) kann sich der Bieter des Einsatzes von Unterauftragnehmern bedienen. Er muss jedoch zwingend selbst Betreiber der benannten (Haupt-) Behandlungsanlage(n) (d.h. Anlagen zur etwaigen Vorbehandlung sowie Anlage(n) zur thermischen Verwertung) sein, da der Auftraggeber diesen Teil der ausgeschriebenen Leistung als besonders kritisch im Sinne von § 47 Abs. 5 VgV einstuft.

Die Behandlung der Restabfälle kann in einer oder mehreren Anlagen stattfinden.

Sollte ein Weitertransport von der vom Bieter angegebenen Behandlungsanlage zu einer oder mehreren anderen Behandlungsanlagen erforderlich sein, weil er den Einsatz mehrerer Anlagen beabsichtigt, so ist er hierfür verantwortlich.

Die vom Bieter zur Entsorgung vorgesehenen (Vor-) Behandlungsanlage(n) müssen bei der Angebotsabgabe über eine gültige erforderliche Genehmigung verfügen und zum 01.01.2026 im regulären Dauerbetrieb sein.

Für Ausfälle der vorgesehenen Behandlungsanlage(n) hat der Auftragnehmer eine Behandlung in mindestens einer Ersatzanlage sicherzustellen, die er ebenfalls schon im Vergabeverfahren anzugeben hat.

Die Kosten, die dem Auftragnehmer durch die beschriebenen Leistungen entstehen, werden durch den Behandlungspreis entsprechend den näheren Bestimmungen des Entsorgungsvertrages zur Vergütung abgegolten. Sollten dem Auftragnehmer im Falle der Nutzung einer Ersatzanlage wegen möglicher längerer Transportwege von der Umladestation dorthin Mehrkosten entstehen, werden diese nicht gesondert vergütet.

Als Mindestanforderung an die Leistungserbringung muss die einzusetzende Verwertungsanlage das R1-Kriterium gem. Anlage 2 zum KrWG einhalten. Dies ist in Formular 8 zu bestätigen.

C. Einzelheiten zum Leistungsspektrum des Loses 2: Entsorgung von Sperrmüll

I. Begriff/Beschreibung des zu entsorgenden Sperrmülls

Die Begriffe Sperrmüll und Sperrabfall werden im Rahmen der Ausschreibung synonym verwendet.

Unter dem Sperrmüll (Los 2) werden nachfolgend Abfälle im Sinne des derzeitigen § 2 Absatz 30 der Abfallentsorgungssatzung (AES) der Stadt verstanden. Danach umfasst Sperrmüll bewegliche Abfälle, die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit, ihres Gewichtes oder ihrer Materialbeschaffenheit nicht in einem Restabfallbehälter von maximal 120 l gesammelt werden können, diese Restabfallbehälter beschädigen oder das Entleeren erschweren.

Zum Sperrmüll gezählt werden haushaltsübliche Möbel- und Einrichtungsgegenstände insbesondere: Sessel, Sofa, Bett, Tisch, Stuhl, Schrank, Regal,

textiler Fußbodenbelag sowie nichttextile PVC-Beläge und Linoleum, Matratze, Camping- und Gartenmöbel und Regentonnen bis 300 Liter Inhalt. Nicht zum Sperrmüll gehören dagegen Abfälle nach § 2 Absätze 6 bis 12, 14 bis 16, 19, 20, 23, 25, 27, 28, 32 der Satzung, insbesondere keine Materialien aus Bau- oder Renovierungsarbeiten, wie Steine, Beton, Ziegel, Türen, Fenster, Parkett, Laminat und Paneele aller Art, Baum- und Strauchschnitt, Aquarien sowie Möbel, die überwiegend aus Glas bestehen, Sanitärkeramik, Badewannen, Duschkabinen und Heizungsanlagen oder Teile davon wie Öltanks oder Ölbehälter, Dachrinnen und Fallrohre, Regentonnen über 300 Liter Inhalt, Schwimmbecken, Fahrzeugwracks oder Fahrzeugteile, Motorräder, Mopeds, Rasenmäher; in Kartons, Säcke oder ähnliche Behältnisse verpackte Abfälle sowie produktionsspezifische Abfälle, unabhängig davon, ob die vorgenannten Materialien bereits genutzt oder eingesetzt worden sind oder nicht.

Ausgeschrieben wird also die Entsorgung einer Mischfraktion. Nach den bisherigen, unverbindlichen Erfahrungswerten besteht diese zu ca. 40 % aus Möbeln (außer Möbeln aus Glas und Metall), Holzbauteilen oder Spanplatten und zu ca. 60 % aus Auslegware, Fußbodenbelag, Teppiche und sonstiger Wohnausstattung (z.B. Matratzen, Sprungfedern, Lampen). Die Stadt kann aber keine Garantie für die Zusammensetzung des Materials geben.

Nicht zum Sperrmüll gehören Gegenstände, die von Bau-, Umbau- oder Abbrucharbeiten herrühren wie z.B. Steine, Alt- und Gebrauchtholz, Verpackungen aus Holz, Fenster, Sanitärkeramik, Kraftfahrzeugteile etc.

Der zu übernehmende Sperrmüll i.S. von § 2 Absatz 30 der Abfallentsorgungssatzung ist unsortiert und unberaubt. Das Material ist einfach gebrochen, so wie es beim Verdichten durch das Presswerk eines Sperrmüllsammel-fahrzeuges entsteht.

Die ausgeschriebenen Sperrmüllmengen erfassen Sperrmüll aus privaten Haushaltungen. Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen in haushaltsüblicher Art und Menge zählt ebenfalls zum nach dieser Ausschreibung zu übernehmenden, zu transportierenden und zu verwertenden Sperrmüll.

Sperrmüll aus privaten Haushaltungen wird im Stadtgebiet entweder durch Abholung auf Abruf gem. § 28 der Abfallentsorgungssatzung oder durch Selbstanlieferung an der Umladestation erfasst. Die Abholung des Sperrmülls durch die Stadtpflege erfolgt durch Pressfahrzeuge. Der so eingesamelte Sperrmüll wird durch den Eigenbetrieb Stadtpflege vom

Sperrmülllagerplatz auf der Abfallentsorgungsanlage in vom Auftragnehmer zu stellende Transportcontainer (s. dazu auch C.III.) verladen.

Obwohl bei der Erfassung des Sperrmülls durch die Pressfahrzeuge und der Umladung mit dem Umschlagbagger eine gewisse Vorzerkleinerung erreicht wird, kann nicht ausgeschlossen werden, dass in Einzelfällen die Maße der zu behandelnden Abfälle bis zu 2,00 m x 2,00 m x 0,50 m betragen (Schaumstoffpolster, Matratzen etc.).

Den Bietern steht es frei, die Beschaffenheit des Sperrmülls einschließlich der bei der Umladung angewandten Technologie auf dem Sperrmülllagerplatz vor der Abfallumladestation in Augenschein zu nehmen und ggf. auf seine Kosten Heizwertanalysen anfertigen zu lassen, sofern sie dies für erforderlich halten.

Die Sortieranalyse eines früheren Auftragnehmers bzgl. des angelieferten Sperrmülls im Jahr 2023 ergab im Übrigen Folgendes:

Stoffart	Sortierquote
Sortierreste (AVV 19 12 12)	55,3 %
Holzreste (AVV 19 12 07)	42,7 %

II. Menge des zu entsorgenden Sperrmülls

Die vom Auftragnehmer während des Vertragszeitraumes voraussichtlich zu entsorgenden Sperrmüllmengen pro Jahr werden unverbindlich auf 2.000 Mg/a bis 2.400 Mg/a eingeschätzt.

Anlage 1 zur Leistungsbeschreibung enthält eine Übersicht dazu, welche Mengen

- an Rest- und Sperrabfall in den Jahren 2018 bis 2024 der Stadt Dessau-Roßlau überlassen wurden
- sowie welche Prognose der insgesamt abzugebenden Abfallmengen in den Jahren 2026 bis 2034 derzeit angestellt wird.

Die Vergabestelle weist darauf hin, dass auch die Sperrabfälle nicht in gleichmäßigen Tages-/Wochen- bzw. Monatsmengen zur Behandlung durch den Auftragnehmer anfallen (vergleiche dazu eine Übersicht über die monatlich angelieferten Mengen in den Jahren 2022 bis 2024 in Anlage 3). Deshalb können sich bei den täglichen, wöchentlichen und monatlichen Mengen Abweichungen ergeben. Der Auftragnehmer hat die werktägliche Übernahme des Sperrmülls zu den vorgegebenen Zeiten sicherzustellen.

III. Übernahme der Sperrabfälle und Transport

Für die Übernahme der Sperrabfälle durch den Auftragnehmer sowie die Abfertigung an der Umladestation gelten die Ausführungen unter Ziffer B. III mit folgenden Ergänzungen entsprechend:

Der Auftragnehmer hat für die Aufnahme von Sperrmüll ausreichend Transportcontainer (mindestens 2 Stück) auf dem Gelände der Umladestation bereitzustellen. Die von der Stadt gesammelten bzw. erfassten Abfälle werden durch die Stadt mit ihrer Technik und auf ihre Kosten kontinuierlich und fortlaufend in die vom Auftragnehmer bereitgestellten Abrollcontainer von ca. 36 m³ Fassungsvermögen verladen.

Standort, Größe und Anzahl der Container stimmt der Auftragnehmer spätestens zwei Monate vor Leistungsbeginn mit dem Eigenbetrieb Stadtpflege ab. Bisher wurden in den Jahren 2022 bis 2024 bei den 194 bis 214 Abholungen pro Jahr (siehe Anlage 3 zur Leistungsbeschreibung) jeweils 2 Containern mit dem Fassungsvermögen von 36-38 cbm genutzt.

Die Stadt fordert vom Auftragnehmer die Abholung der Container telefonisch ab. 2024 wurden im Schnitt 4 Abholungen von jeweils 2 Containern pro Woche abgefordert. Eine Abholung wird durch ihn demgemäß in der Zeit von 8 bis 15 Uhr abgesichert. Die Öffnungszeiten der Umladestation gem. Benutzerordnung sind zu beachten, um Wartezeiten zu vermeiden.

IV. Verwiegung der Sperrabfälle an der Umladestation

Für die Verwiegung der Sperrabfälle am Standort der Umladestation gelten die Vorgaben aus Ziffer B.IV entsprechend mit der Maßgabe, dass jeweils zunächst das Fahrzeug bei der Einfahrt auf das Gelände mit einem vergleichbaren leerem Container zu verwiegen ist sowie sodann das Fahrzeug mit befülltem Container.

Die Wiegescheine müssen die gleichen bzw. entsprechenden Angaben enthalten wie oben bei der Verwiegung des Restabfalls ausgeführt.

V. Behandlung der Sperrabfälle

Für die Behandlung der Sperrabfälle durch den Auftragnehmer wird kein spezifisches technisches Verfahren vorgegeben. Über die in Ziffer B.V genannten Anlagen hinaus können also z.B. auch Sortieranlagen sowie Anlagen zur Herstellung von Ersatzbrennstoffen eingesetzt werden.

Die Behandlung sowie die weitergehende Verwertung und/oder Beseitigung aller aus der vorgesehenen Behandlung resultierenden Teilströme sowie der dabei entstehenden Behandlungsprodukte (Anlagen-Output) einschließlich aller sonstigen in diesem Zusammenhang erforderlichen Leistungen haben aber jedenfalls in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und behördlichen Genehmigungen zu erfolgen.

Die unter Ziffer B.V dargestellten Anforderungen des KrWG sind zu beachten. Bei einer etwaigen thermischen Behandlung der Sperrabfälle muss die Anlage die Anforderungen des sog. R-1-Kriteriums erfüllen.

Im Übrigen gelten die für die Behandlung der Restabfälle vorgegebenen Maßgaben entsprechend auch für die Behandlung der Sperrabfälle.

Anlagen

Anlage 1 – Mengen 2018 – 2024 sowie Mengenprognose 2026 – 2034

Anlage 2 – Monatsmengen 2022 – 2024 (Restabfall)

Anlage 3 – Monatsmengen 2022 – 2024 (Sperrmüll)

Anlage 4- Benutzerordnung AEA